

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MBM Industrie GmbH, 84453 Mühldorf am Inn

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MBM Industrie GmbH („MBM“) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: „Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die AEB gelten insbesondere für Verträge (im Folgenden auch: Bestellung) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, insbesondere über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass MBM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MBM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn MBM in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), insbesondere Lieferverträge, Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarung, gelten insoweit vorrangig, als diese AEB abweichende Regelungen enthalten.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten MBM gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Vertragsschluss

- Bestellung der MBM Industrie GmbH gelten frühestens mit schriftlicher Annahme oder schriftlicher Bestätigung des Lieferanten als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Der Lieferant hat sich in seinem Angebot hinsichtlich der Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen muss er MBM darauf hinweisen. Geht dem Angebot des Lieferanten eine Angebotsaufforderung durch MBM voraus, so hat der Lieferant Abweichungen von der Angebotsaufforderung deutlich hervorzuheben.
- Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch MBM.

## 3. Lieferzeit und Lieferverzug

- Die von MBM in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, MBM unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarte Lieferzeit bzw. den vereinbarten Liefertermin, aus welchen Gründen auch immer, voraussichtlich nicht einhalten kann. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Besteller gegenüber seinen Kunden zur Einhaltung fester Lieferzeiten verpflichtet ist.
- Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von MBM - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- Wird die vereinbarte Lieferzeit auch ohne Verschulden des Lieferanten um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist MBM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht ordnungsgemäß geliefert werden ist.
- Ist der Lieferant in Verzug, kann MBM eine Vertragsstrafe iHv 0,5% des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. MBM ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt MBM die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

## 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand den anerkannten Regeln der Technik, dem Maschinenschutzgesetz, den berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die MBM Industrie GmbH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen oder Mehrlieferungen sind nur dann zulässig, wenn MBM diese vorher schriftlich genehmigt.
- Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der MBM Industrie GmbH zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Verpackungsvorschriften von MBM Industrie GmbH sind zu beachten.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf MBM über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich MBM im Annahmeverzug befinden.
- Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens MBM (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät MBM in Annahmeverzug, so kann der

Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine oder mehrere vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache(n), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich MBM zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MBM zurückzunehmen.
- Die Rechnung muss für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben und mindestens Folgendes ausweisen: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, vollständiger Namen und Anschrift des Lieferanten, Referenz-/ Bestellnummer, Kontodaten, Steuernummer, bzw Steuer-ID, Rechnungsbetrag, Menge, Mehrwertsteuer (sofern anfallend).
- Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn MBM die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von MBM eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist MBM nicht verantwortlich.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen MBM in gesetzlichem Umfang zu. MBM ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange MBM noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zusteht.
- Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind ohne die Zustimmung von MBM nur insoweit zulässig, als gesetzliche Bestimmungen eine solche Erhöhung ausdrücklich und mit unmittelbarer Wirkung für bestehende Verträge festlegen.

## 6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich MBM die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistungserbringung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an MBM zurückzugeben, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die MBM Industrie GmbH dem Lieferanten zur Herstellung bestellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für die MBM Industrie GmbH vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die MBM Industrie GmbH, so dass MBM als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware erwirbt.
- Die Übereignung der Ware auf die MBM Industrie GmbH hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt MBM jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt sein Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. MBM bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 7. Hinweis- und Sorgfaltspflicht

- Der Lieferant hat MBM Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung oder des Fertigungsprozesses gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MBM.
- Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den REACH-Bestimmungen, Umweltschutz, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln, sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat MBM auf spezielle, nicht allgemein bekannte Handlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- Hat MBM den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, MBM unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

## 8. Mangelhafte Lieferung

- Für die Rechte der MBM Industrie GmbH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)** **der MBM Industrie GmbH, 84453 Mühldorf am Inn**

- durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die MBM Industrie GmbH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 8.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen MBM Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4. Der Lieferant hat Gewähr zu leisten für die einwandfreie technische Ausführung, ordnungsgemäßes Material, für den erforderlichen Wirkungsgrad und für zugesicherte Eigenschaften. Die Gewährleistungsfrist endet 12 Monate nach Lieferung bzw. Ausführung der Dienstleistung, und bei eigenständig funktionierenden Waren wie z.B. Elektroartikel 12 Monate nach Montage und Inbetriebsetzung. MBM ist berechtigt, nach ihrer Wahl der Gewährleistung in Form von Nachbesserung, Minderung oder Wandlung zu verlangen.
- 8.5. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von MBM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang nützlich ist. Die Rügepflicht von MBM für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 28 Tagen nach Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 8.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von MBM bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MBM jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von MBM durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer durch MBM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MBM den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MBM unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird der Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichtet.
- 8.8. Im Übrigen ist MBM bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem besitzt MBM nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 9. Lieferantenregress**
- 9.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen MBM neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. MBM ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schulden. Das gesetzliche Wahlrecht von MBM (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2. Bevor MBM einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Lieferanten benachrichtigt und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme gebeten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von MBM tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10. Produzentenhaftung**
- 10.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er MBM insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von MBM durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und er wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1,0 Mio € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 11. Verjährung**
- 11.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch MBM gegenüber geltend machen kann.
- 11.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit MBM wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 12. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 12.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen MBM und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 12.2. Ist der Lieferant Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers, 84453 Mühldorf am Inn. MBM ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
- 13. Schlussbestimmung**
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.